

Sondernutzung an öffentlichen Straßen 1-08

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.03.1993¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2023²

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (GBGI. I S. 854), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) erläßt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 01.03.1993 folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).

¹ Amtsblatt Nr. 23 vom 31.03.1993

² Satzungsänderung mit Wirkung zum 27.07.2023 (Amtsblatt Nr. 45 vom 26.07.2023)

- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
1. im Bebauungsplan vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 8. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen

Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;

9. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist bei der Stadt (städt. Tiefbauamt) mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (3) Die Vergabe von Parkflächen für stationsbasiertes Carsharing erfolgt auf Grundlage des § 42 a Landestraßengesetz in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren. Die Sondernutzungserlaubnis wird für einen Zeitraum von längstens acht Jahren ausgestellt.

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für Anlagen, die bei der Übernahme der Verkehrsflächen durch die Stadt bereits vorhanden waren, keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.
- (2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent Beträge sind auf volle EURO-Beträge abzurunden.
- (3) Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Bei Sondernutzungen kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt oder der Gebührenschuldner aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Umsatzeinbuße hat.

§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung. Die Gebühren werden fällig

- a) als einmalige Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und
- b) als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10

ersatzlos aufgehoben

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Für Nutzungsrechte, die bei in Kraft treten des Landesstraßengesetzes (01.04.1963) durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart waren, gelten die Vorschriften des Landesstraßengesetzes über Sondernutzungen von dem

Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach in Kraft treten des Landesstraßengesetzes kündbar waren oder kündbar sind (vgl. § 58 Abs. 2 Landesstraßengesetz).

- (2) Die bisher auf vertraglicher Grundlage erhobenen Entgelte für Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen werden bis 30.06.1966 in der bisherigen Höhe als Gebühren weiter erhoben.

§ 12 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte).

§ 12 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 26. Oktober 1989

Stadtverwaltung

Dr. Ludwig
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

Gebührenverzeichnis

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1	Oberirdische Anlagen			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat <i>mindestens je doch pro Monat</i>	2,53 20,98	2,53 20,98	2,14 15,57
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück Aufstellung bis 72 Stunden	26,03	26,03 gebührenfrei	20,98
103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentliche Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge a.) in den Grund eingelassen je Monat b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	14,46 41,58	14,46 41,58	11,37 34,01
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von als 1435 mm um 50 v.H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	27,30	54,16	22,29
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche Monatlich mindestens täglich mindestens	20,98 20,98 2,97 10,54	41,58 41,58 5,50 20,98	16,79 16,79 2,53 10,54

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR			
		Stufe	Stufe	Stufe	
		I	II	III	
106	Warenauslagen a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich mindestens	76,35	151,88	56,55	
		56,55	113,91	56,55	
		b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich mindestens	8,87	10,54	5,50
			15,57	20,98	10,54
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit) monatlich	15,57	20,98	10,54	
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich mindestens	2,73	6,34	2,14	
		15,57	27,30	10,54	
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luft- raum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich mindestens	11,37	11,37	8,87	
		10,54	10,54	8,87	
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage jährlich	15,57	15,57	11,37	
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück jährlich mindestens	15,57	15,57	10,54	
		15,57	15,57	10,54	
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich mindestens	15,57	15,57	10,54	
		15,57	15,57	10,54	
113	Plakatsäulen je Stück jährlich	362,06	362,06	289,46	
114	Werbeanlagen a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche jährlich b.) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm Ansichtsfläche jährlich mindestens täglich mindestens	13,06	13,06	9,47	
		16,79	16,79	11,75	
		15,57	15,57	15,57	
		1,31	1,31	1,31	
		10,54	10,54	10,54	

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
	c.) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungshinweise u.ä.) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	16,79	16,79	11,75
	mindestens	15,57	15,57	15,57
	täglich	1,31	1,31	1,31
	mindestens	10,54	10,54	10,54
115	im Stadtgebiet jährlich pauschal Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2.821,95		
	jährlich	20,98	41,58	15,57
	mindestens	20,98	41,58	15,57
116	Schauvitrienen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	41,58	67,58	31,06
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	pauschal		1.933,26	
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	3,37	3,37	3,37
	Gebührenfrei sind jedoch vorüber- gehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder			
118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	13,90	13,90	11,37
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	1,97	1,97	1,97
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	mindestens	13,90	13,90	11,37
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fern- sprechzellen und ähnlichen Einrichtungen	gebührenfrei		
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	42,65	42,65	42,65
121	Informationsstände			
	a.) nicht gewerblicher Art sind	gebührenfrei		

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,53	5,50	2,53
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen a.) nicht gewerblicher Art b.) gewerblich pro Person/täglich		Gebührenfrei	
		8,87	8,87	8,87
123	Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich	30,82	30,82	30,82
124	Abstellen von Fahrrädern, E-Tretroller, Motorroller und anderer Elektrokleinstfahrzeuge durch gewerbliche Anbieter pro Monat und Fahrzeug	4,00	4,00	4,00
2	Unterirdische Anlagen			
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jährlich gemessen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	11,37	11,37	11,37
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m jährlich mindestens	6,34 10,54	6,34 10,54	6,34 10,54
203	Kabel pro lfd. m jährlich	6,34	6,34	4,67
204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	8,87	8,87	6,34
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m über 500 mm pro lfd. m	6,34 8,87 11,37 13,90 16,79 22,29	6,34 8,87 11,37 13,90 16,79 22,29	4,67 7,18 9,69 11,37 13,90 16,79
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	7,18 13,90	7,18 13,90	6,34 11,37
207	Brunnen je Stück/jährlich	16,58	16,58	16,58
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	13,90	13,90	11,37
3	Sonstige Sondernutzungen			

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial pro qm täglich	2,14	2,14	1,69
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken jährlich b.) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken c.) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Gaststätten, usw.) jährlich		15,57 15,57 27,30	
303	Übermäßige Nutzung einer öffentl. Straße i.S. des § 29 StVO a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Tag b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten aa.) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als 40 t - 60 t 61 t - 80 t über 80 t bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als 40 t - 60 t 60 t - 80 t über 80 t cc.) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	67,58 67,58 135,09 206,85 268,93 537,78 827,21 67,58 268,93	67,58 67,58 135,09 206,85 268,93 537,78 827,21 67,58 268,93	67,58 67,58 135,09 206,85 268,93 537,78 827,21 67,58 268,93

Geb. Ziff.	Gebührentatbestand	Gebühren in EUR		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
	ee.) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als			
	40 t - 60 t	135,09	135,09	135,09
	60 t - 80 t	202,66	202,66	202,66
	über 80 t	274,36	274,36	274,36
	ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als			
	40 t - 60 t	537,78	537,78	537,78
	60 t - 80 t	806,69	806,69	806,69
	über 80 t	1.096,15	1.096,15	1.096,15
	c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentl. Straßen auswirken je Tag	41,58	41,58	26,03

Stufe I

gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

Stufe II

gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

Stufe III

gilt für alle übrigen Straßen.